

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 15.03.2022
Gericht: Amtsgericht Schwerin
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: MV Werften Fertigmodule Property GmbH

580 IN 17/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

MV Werften Fertigmodule Property GmbH, vertr.d.d. GF Carsten J. Haake, Wendorfer Weg 5, 23966 Wismar
Registergericht: Amtsgericht Schwerin Register-Nr.: HRB 12660
- Schuldnerin -

Beschluss:

zum Sonderinsolvenzverwalter bestellt.

Sein Aufgabengebiet umfasst die Prüfung und Ausübung der Rechte der Schuldnerin aus dem Mietvertrag vom 04.07.2017 zwischen der Schuldnerin und der MV Werften Fertigmodule GmbH. Hiervon umfasst ist insbesondere das Recht, den Vertrag zu modifizieren, Nachtragsvereinbarungen zu schließen, den Vertrag aufzuheben, Mietstundungsvereinbarungen sowie Vereinbarungen über Kostenerstattungen für den Erhalt und die Sicherung des Grundstücks abzuschließen.

Gründe:

Die gerichtliche Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters ist zulässig, wenn und soweit der allgemein bestellte Insolvenzverwalter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 12/7302, zu § 77 RegE-InsO, zitiert nach Kübler/ Prütting, Das neue Insolvenzrecht, 1994, Bd. I, S. 596; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, 8. Auflage, Rdnr. 1182; HK-InsO, 4. Auflage, § 56, Rdnr. 41). Besonders in den Fällen einer Interessenkollision bezüglich einzelner Rechtsgeschäfte kommt die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters in Betracht (Graeber in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 56 Rn. 155).

Die Schuldnerin ist Vermieterin des Betriebsgrundstückes für die Fertigung der Crew- und Passagierkabinen in Wismar mit der MV Werften Fertigmodule GmbH als Vertragspartei auf Seiten des Mieters. Sowohl über das Vermögen der Schuldnerin als auch über das Vermögen der MV Werften Fertigmodule GmbH wurde per Beschluss vom 01.03.2022 das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen als Insolvenzverwalter bestellt.

Im Rahmen dieser Insolvenzverfahren ist das Mietverhältnis neu zu regeln, was zu unterschiedlichen Interessenlagen führen kann.

Vor diesem Hintergrund einer drohenden Interessenkollision i.S.d. § 181 BGB ist die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|
Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Schwerin - Insolvenzgericht - 14.03.2022